

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. Juni 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bericht

des

Eisenbahn- und Handelsdepartements an den Bundesrath
über den Rekurs Barbey.

(Vom 9. April 1875.)

Franz Barbey in Dompierre, Kantons Freiburg, recurriert mit Zuschrift vom 28. Februar abhin eine Schlußnahme des Staatsrathes von Freiburg vom 5. Februar, womit er mit Gesuch um Bewilligung zur Eröffnung einer Wirthschaft in seinem Hause zu Dompierre abgewiesen worden ist. Diese Abweisung stützt sich im Allgemeinen auf einen Beschluß des Staatsrathes von Freiburg vom 28. Dezember 1874, betreffend die Ausübung des Wirthschaftsrechtes, und dann im Speziellen auf folgende Gründe:

- 1) Petent habe keine guten Antecedentien und keinen guten Ruf.
- 2) Derselbe sei wegen Uebertretung des Wirthschaftsgesetzes schon bestraft worden.
- 3) Das zur Ausübung der Wirthschaft bestimmte Gebäude sei zu nahe der Kirche und des Schulhauses.

4) Der Zugang sei schwierig und in Folge dessen auch die polizeiliche Ueberwachung.

5) Die vorgelegten Pläne seien ungenau.

Rekurrent bestreitet zunächst die Gültigkeit jenes Beschlusses vom 28. Dezember abhin, wobei die Normen für Ertheilung eines Wirthschaftsrechtes aufgestellt werden, indem derselbe nicht dem Wirthsgesetze vom Jahre 1864 derogiren könne. Er läßt dahingestellt, ob die abweisende Schlußnahme vom 5. Februar abhin mit jenem Beschlusse im Einklang sich befinde; es könne sich nur fragen, ob die speziellen Motive der Abweisung gegenüber dem Art. 31 der Bundesverfassung stichhaltig seien, und diese Frage müsse verneint werden.

Was das erste Motiv betrifft, so könne einem nur durch gerichtliches Urtheil die Ausübung eines bestimmten Gewerbes untersagt werden. Das zweite Motiv vermöge die Abweisung nicht zu rechtfertigen; er sei nur wegen Verkauf einiger Flaschen Wein bestraft worden. Hinsichtlich des dritten Motivs wird bemerkt, das allegirte Gesetz vom Jahre 1864 sage nichts davon, daß eine Wirthschaft nicht zu nahe einer Kirche sein dürfe.

Was den Zugang zur projektirten Wirthschaft betrifft, so sei dies Sache der Beurtheilung der Kundschaft, und soll man hier nur die freie Konkurrenz walten lassen.

Schließlich würden schon gertae Pläne vorgelegt werden, wenn dies verlangt würde.

Der Staatsrath von Freiburg nimmt in seiner Vernehmlassung vom 24. März abhin die Kompetenz für Erlaß des angefochtenen Beschlusses vom 28. Dezember abhin in Schutz, bestreitet, daß derselbe dem Wirthsgesetze vom Jahre 1864 widerspreche, und setzt sodann des Nähern die Motive seiner Abweisungsschlußnahme vom 5. Februar abhin auseinander.

Das unterzeichnete Departement hat über diesen Rekurs folgende Ansicht:

1) Rekurrent bestreitet zunächst die Gültigkeit des Beschlusses des Staatsrathes vom 28. Dezember 1874 betreffend die Ausübung des Wirthschaftsrechtes, auf welchen die Abweisung seines Gesuches um ein Wirthschaftspatent sich stützt.

Es ist aber nicht Sache des Bundesrathes, zu untersuchen und zu entscheiden, ob jener Beschluß das Wirthschaftsgesetz vom Jahre 1864 ändern könne oder nicht; vielmehr ist dies Sache der betreffenden Kantonsbehörde von Freiburg.

2) Es wird vom Rekurrenten nicht behauptet, der Inhalt des angefochtenen Beschlusses vom 28. Dezember abhin stehe im Widerspruch mit dem Art. 31 der Bundesverfassung, und es ist demnach diese Frage vom Bundesrathe auch nicht zu entscheiden.

3) Wohl aber behauptet Rekurrent, die Gründe der Abweisung vom 5. Februar abhin verletzen die Handels- und Gewerbefreiheit, wie sie im Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet sei.

Diese Behauptung ist nicht begründet. Wenn der Staatsrath von Freiburg verlangt, daß in der Nähe einer Kirche nicht eine Wirthschaft eröffnet werden dürfe, so ist vom Standpunkte des Art. 31 der Bundesverfassung, des bezüglichen Kreisschreibens des Bundesrathes vom 11. Dezember vorigen Jahres (v. Bundesblatt vom Jahr 1874, III, p. 888), sowie seitheriger vom Bundesrathe in ähnlichen Fällen gegebener Entscheide dagegen nichts einzuwenden. Ebenso ist auch das Verlangen der kantonalen Behörde zulässig, daß der Zugang zur Wirthschaft der Art sei, daß die polizeiliche Ueberwachung nicht erschwert oder verunmöglicht werde.

4) Rekurrent behauptet, das Recht zur Betreibung eines beliebigen Gewerbes, somit auch einer Wirthschaft, könne nur mittels gerichtlichen Urtheils entzogen werden.

Auch diese Behauptung kann in ihrer Allgemeinheit nicht zugegeben werden. Indem die Verwaltungsbehörde die Bewilligung eines Wirthschaftspatentes von der Erfüllung sanitärischer und polizeilicher Bedingungen abhängig machen darf, ist ihr selbst auch die Befugniß vorzubehalten, im besondern Falle zu entscheiden, ob ein Bewerber die moralische Gewähr für die Erfüllung dieser Bedingungen biete, immerhin unter Vorbehalt des Rekurses an die zuständige Oberbehörde, wenn ein Bewerber glauben sollte, es sei die betreffende Vorschrift unrichtig bei ihm angewendet worden.

Gestützt auf diese Betrachtungen beantragt das Departement:

Der Rekurs sei als nicht begründet zu erklären und dem Rekurrenten unter Angabe der Motive (und Rücksendung der Beilagen), sowie dem Staatsrathe von Freiburg hievon Kenntniß zu geben.

Bern, den 9. Juni 1875.

Der Vorsteher des schweiz. Eisenbahn-
und Handelsdepartements:

Schenk.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die aargauische Seethalbahn.

(Vom 30. Juni 1875.)

Tit.!

Nach dem letzten Fristverlängerungsbeschlusse vom 3. Juli 1874 soll für die aargauische Seethalbahn auf Aargauer- und Luzernergebiet der Finanzausweis bis zum 18. Juli nächsthin geleistet und sollen bis zum gleichen Zeitpunkt die Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn begonnen werden.

Der leitende Ausschuß dieser Unternehmung kommt nun um eine weitere Fristerstreckung ein, indem er zur Begründung anführt: Die zahlreichen, zum Theil großen Geldgesuche für Eisenbahnen haben eine günstige Beschaffung des erforderlichen Obligationenkapitals so sehr erschwert, daß er sich auf einen günstigeren Geldmarkt getrösten müsse, und Unterhandlungen mit bestehenden Bahngesellschaften für Uebernahme der Linie haben noch zu keinem Vertragsabschlusse geführt.

Bericht des Eisenbahn- und Handelsdepartements an den Bundesrath über den Rekurs Barbey. (Vom 9. April 1875.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1875 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 28 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 03.07.1875 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 643-646 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 008 697 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.